

Satzung der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ

- Tierschutzpartei - Kreisverband Dortmund

§ 1 Name und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Kreisverband Dortmund (KV) der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ ist Teil des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ.
- (2) Der Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf das Gebiet der kreisfreien Städte Dortmund und Hagen sowie dem Landkreis Unna.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Der Bundes- und Landesvorstand entscheidet gemäß der aktuellen Satzung, ob Personen Mitglied werden und in den Kreisverband Dortmund aufgenommen werden.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, sich an der politischen Willensbildung im Kreisverband Dortmund zu beteiligen und an den Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Satzung teilzunehmen.
- (3) Jedes Mitglied zahlt einen Mitgliedsbeitrag. Die Mandatsträger:innen im Gebiet des Kreisverbandes entrichten einen Mandatsträgerbeitrag als regelmäßige Zuwendung an die Partei. Näheres regelt die Landessatzung bzw. eine Beitrags- und Kassenordnung.

§ 3 Organe des Kreisverbandes

Organe sind die Kreishauptversammlung (KHV) und der Kreisvorstand.

§ 4 Kreishauptversammlung (K HV)

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Gremium des Kreisverbandes und heißt gemäß Parteiengesetz Kreishauptversammlung. Sie findet mindestens einmal im Jahr statt. Die KHV fasst Beschlüsse zu allen politischen Grundsatzfragen, zur Satzung und Geschäftsordnung des Kreisverbandes und wählt den Kreisvorstand.
- (2) Die KHV tagt grundsätzlich öffentlich. Stimmberrechtigt sind nur die Mitglieder des Kreisverbands. Gäste haben kein Stimmrecht. Die KHV kann Gästen jedoch die Redeerlaubnis erteilen. Der Kreisvorstand kann beschließen, die KHV ganz oder teilweise nichtöffentlich durchzuführen.
- (3) Die KHV wählt die auf Kreisverbandsebene zu bestimmenden Direkt- und Listenkandidat:innen für die Bezirksvertretungen, den Stadtrat, den Kreistag, den Landtag und den Bundestag.
- (4) Die KHV wird durch den Kreisvorstand unter Angabe eines Vorschlags zur Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Termin einberufen. Der Versand der Einladung kann per E-Mail erfolgen.
- (5) Eine ordnungsgemäß einberufene KHV ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit ist nicht mehr gegeben, wenn die Hälfte der bei Beginn der KHV festgestellten Anzahl der Stimmberrechtigten unterschritten wird. In diesem Fall ist die KHV von der Versammlungsleitung zu schließen.
- (5) Die KHV fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Mitglieder.
- (6) Über die KHV und seine Beschlüsse wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt, das von der Protokollführung und der Versammlungsleitung unterschrieben wird.
- (7) Die KHV nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstands entgegen und entlastet den Vorstand.

§5 Außerordentliche Kreisversammlung zur Kommunalwahl

(1) Zur Vorbereitung der Kommunalwahl ist mindestens vier Monate vor dem Wahltermin eine außerordentliche Kreisversammlung einzuberufen.

Diese Kreisversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Verabschiedung des Kommunalwahlprogramms;
- b) Wahl der Kandidat:innen für das Amt des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin und der Bezirksbürgermeister:innen
- c) Aufstellung der Wahlbezirkskandidaten:innen
- d) Beschlussfassung über die Reservelisten für den Rat der Stadt Dortmund;
- e) Beschlussfassung über die Bewerber:innenliste für die Bezirksvertretungen;

§ 6 Kreisvorstand

(1) Der Kreisverband wird durch den Kreisvorstand im Rahmen der Satzung, des Wahlprogramms und der Beschlüsse der Partei nach innen und außen vertreten.

(2) der Vorstand des Kreisverbandes besteht aus:

- a) dem Kreisvorsitzenden / der Kreisvorsitzenden
- b) dem/der stellvertretenden Kreisvorsitzenden
- c) Schatzmeister:in
- d) Schriftführer:in
- d) bis zu vier Beisitzer:innen

(3) Beratend nehmen an den Sitzungen des Vorstandes Parteimitglieder teil, sofern diese ein kommunales Mandat (Rat, Kreistag oder Bezirksvertretung) erworben haben und kein gewähltes Mitglied des Kreisvorstandes sind.

(4) Der Kreisvorstand ist berechtigt, weitere Mitglieder zu seinen Beratungen hinzuzuziehen und Gäste einzuladen.

(5) Die Sitzungen des Kreisvorstands sind parteiöffentlich.

(6) Die Vorstandsmitglieder dürfen keine bezahlten Arbeitsaufträge an sich selbst vergeben. Parteimitglieder, die in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur Partei stehen, können kein Vorstandamt ausüben.

(7) Anträge an den Kreisvorstand sind jederzeit möglich. Sie müssen schriftlich gestellt werden.

(8) Der Kreisvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(9) Scheiden mehr als zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder aus ihrem Amt aus oder erklärt sich der Kreisvorstand selbst für handlungsunfähig, so führt der Landesvorstand die Geschäfte. Er beruft unverzüglich eine KHV zur Wahl eines neuen Kreisvorstands ein.

§ 7 Gleichstellung

(1) Alle gewählten Organe des KV sind zu mindestens 50 % (Mindestquotierung) mit Frauen zu besetzen.

(2) Sollte diese Quotierung nicht möglich sein, so muss der Kreisvorstand dies auf einer KHV begründen.

§ 8 Beschlussfähigkeit und Wahlverfahren

(1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend sind.

(2) Im Vorstand werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst, wenn dem keine anderen Bestimmungen entgegenstehen.

(3) Alle Mitglieder haben auf Versammlungen des Kreisverbandes das Recht zu reden und Anträge zu stellen.

(4) Das Stimmrecht ist nicht delegierbar.

(5) Wer ein Wahlamt innehat, ist der KHV rechenschaftspflichtig und ist jederzeit durch die KHV abwählbar, wenn dazu ein schriftlicher und begründeter Antrag von mindestens 10

Mitgliedern vorliegt und den Mitgliedern des KHV in der Einladung zur Kenntnis gegeben worden ist.

(6) Für ein Wahlamt ist im ersten Wahlgang gewählt, wer die absolute Mehrheit erreicht. Erreicht keiner der Kandidat:innen im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem die einfache Mehrheit ausreicht. Gab es im ersten Wahlgang mehr als zwei Bewerber:innen, findet der zweite Wahlgang als Stichwahl zwischen den beiden Kandidat:innen statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erzielten. Für die Abwahl aus einem Amt bedarf es der absoluten Mehrheit Ja-Stimmen an den anwesenden Stimmberechtigten.

(7) Die Amts dauer im Kreisvorstand beträgt zwei Jahre. Sie endet zeitgleich auch für Nachgewählte mit der alle zwei Jahre stattfindenden Wahl-KHV.

(8) Die Wahlen der Vorstandsmitglieder sind geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.

§ 9 Gründung von Arbeitsgruppen

(1) Von der Mitgliederversammlung oder dem Kreisvorstand können Arbeitsgruppen (AGs) gebildet werden. Sie richten sich zu politischen Themenbereichen oder Zielsetzungen und Aktionen aus.

(2) Arbeitsgruppen können gegenüber der Öffentlichkeit nicht als Vertretung des Kreisverbandes auftreten.

§ 10 Auflösung

Den Beschluss über die Auflösung des KV trifft die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln ihrer Mitglieder oder gemäß Landes- sowie Bundessatzung.

§ 11 Datenschutz

Die Mitglieder haben das Recht auf Schutz ihrer Daten.

Personenbezogene Mitgliederdaten dürfen nur vom Vorstand und von mit der Datenpflege Beauftragten und nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Veröffentlichung personenbezogener Daten bedarf der Zustimmung des jeweiligen Mitglieds, sofern keine gesetzliche Grundlage existiert.

§ 12 Satzungsänderung

Diese Satzung kann von der KHV mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen geändert werden.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Beschlüsse über die Satzung oder ihrer Bestandteile oder über andere Regelungen treten mit ihrer Verabschiedung (Beschluss) in Kraft.